

Aktuelle Fassung gültig ab 01.05.1994

Satzung für das Fuhlrott-Museum & Forschungsinstitut der Stadt Wuppertal - Naturkundemuseum für das Rheinland - vom: 20.02.2001

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f Gemeindeordnung NRW (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.00 (GV NRW S. 245), in seiner Sitzung am 12.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Fuhlrott-Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW und führt den Namen „Fuhlrott-Museum & Forschungsinstitut,“ sowie mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland den Untertitel „Naturkundemuseum für das Rheinland,“.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- 1) Das Fuhlrott-Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke,“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck des Fuhlrott-Museums sind die Förderung und Erhaltung von Sammlungen, die Förderung der pädagogischen Arbeit sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Naturwissenschaften.
- 3) Der Satzungszweck und die Aufgabenerfüllung werden insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung, Ergänzung, Mehrung und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen des Fuhlrott-Museums. Zur Sammlung gehören unter anderem
 - Insekten
 - Amphibien/Reptilien
 - Vögel
 - Säugetiere
 - Mineralien
 - Fossilien
 - Gesteine
 - Pilze
 - Moos u. a. Herbarien
 - Wirbellose i.w.S.
 - naturwissenschaftl. Fachbibliothek
 - Diathek.
- 4) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden ferner durch die Durchführung von wechselnden Ausstellungen, durch Vorträge und Unterricht für Schulklassen nebst pädagogischen Führungen und sonstigen Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Präsentation der Exponate erfüllt. Weiter wird er erfüllt durch wissenschaftliche Betreuung von Material und Kundenumfragen wie auch wissenschaftliche und umfassende Veröffentlichungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stadt Wuppertal betreibt das Fuhlrott-Museum als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4
Mittelverwendung

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet das Fuhlrott-Museum ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 3) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt Wuppertal dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 20.02.2001, Aushang vom 26.02.2001